

§ 1 Aufgaben

Die vorgenannten Gemeinden fördern gemeinschaftlich die außerschulische Musikerziehung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in ihrem Bereich.

Die Vereinbarung dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken und insbesondere zur Wahrnehmung folgender Aufgaben:

- a) Förderung und Erschließung der musikalischen Fähigkeiten
- b) Heranbildung von Nachwuchs für die Laien- und Hausmusik
- c) Begabtauslese und Begabtenförderung
- d) die Pflege des gemeinsamen Gesangs, des Volkstanzes und des gemeinsamen Musizierens unter besonderer Berücksichtigung heimatlichen Kulturgutes.

Sie hat insbesondere den Zweck, ein möglichst breitgefächertes Angebot im Wirkungsbereich sicherzustellen, soweit hierfür ein Bedarf gegeben ist. Mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen soll eng zusammengearbeitet werden. Insbesondere wird die Zusammenarbeit mit den örtlichen musiktreibenden Vereinen und Einrichtungen gepflegt und diese bei der Gewinnung neuer Mitglieder unterstützt.

Soweit wie möglich soll der Musikunterricht am Wohnort der Schüler durchgeführt werden.

§ 2 Lehrkräfte

In Erfüllung dieser Aufgaben bemühen sich die Gemeinden, für alle Musikfächer, für welche ein Bedarf gegeben ist, geeignete Lehrkräfte für den Unterricht zu gewinnen und zu vermitteln. Die Entgeltregelung soll jährlich als verbindlicher Honorarrahmen zwischen den Lehrkräften und den beteiligten Gemeinden festgelegt werden. Das Vertragsverhältnis zwischen den Lehrkräften und den Schülern wird in diesem verbindlichen Honorarrahmen gesondert geregelt.

§ 3 Unterrichtsräume

Die Gemeinden stellen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich im Rahmen ihrer gegebenen Möglichkeiten Unterrichtsräume für oben genannte Aufgaben kostenfrei zur Verfügung. Sofern dies nicht möglich ist, kann der Unterricht auch in Privaträumen durchgeführt werden.

§ 4 Instrumente

Die für den Unterricht benötigten stationären Instrumente (insbesondere Klavier) werden von der jeweiligen Gemeinde im Rahmen ihrer Möglichkeiten unmittelbar oder mittelbar zur Verfügung gestellt. Die Kosten der Wartung, für Reparaturen und Versicherungen übernimmt die jeweilige Gemeinde eigenverantwortlich.

§ 5 Aufgabenübertragung

Die vorgenannten Gemeinden übertragen der Gemeinde Johannesberg

- a) die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit
- b) die Gewinnung von Lehrkräften und erforderliche Kontaktpflege (§ 2 der Vereinbarung)
- c) allgemeine Koordinationsaufgaben.

In jeder Gemeinde wird ein Sachbearbeiter als örtlicher Ansprechpartner bestimmt.

§ 6 Umlage

Der im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung eventuell entstehende ungedeckte Finanzaufwand der Gemeinde Johannesberg bzw. der im Namen aller Gemeinden zur gemeinschaftlichen Durchführung der Aufgaben erforderliche Finanzaufwand wird durch eine einwohnerbezogene Umlage ausgeglichen. Maßgebend ist die statistische Einwohnerzahl zum 31. 12. eines jeden Jahres.

§ 7 Zuschüsse und Ermäßigungen

Soweit Gemeinden Zuschüsse und Ermäßigungen für die Musikförderung gewähren möchten, geschieht dies in eigener Zuständigkeit.

§ 8 Kündigung

Diese Vereinbarung kann von einer beteiligten Gemeinde mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum 31. Juli eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Im Falle der Kündigung werden - soweit notwendig - die vermögensrechtlichen Verhältnisse durch Übereinkunft der beteiligten Gemeinden geregelt.

Die anderen beteiligten Gemeinden müssen in diesem Fall innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten nach Erklärung der Kündigung darüber beschließen, ob sie die Zweckvereinbarung fortsetzen, ändern oder aufheben wollen.

§ 9

Wirksamwerden

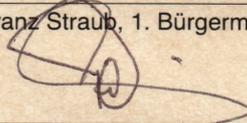
Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweckvereinbarung zur Förderung der musikalischen Erziehung als öffentliche Einrichtung im Landkreis Aschaffenburg: »Verband kommunaler Musikunterricht« zwischen den Gemeinden Bessenbach, Glattbach, Goldbach Haibach, Hösbach, Johannesberg, Laufach, Mainaschaff, Mömbris, Rothenbuch, Sailauf und Waldaschaff vom 20. Januar 1995 außer Kraft.

Johannesberg, 03. Juni 2014

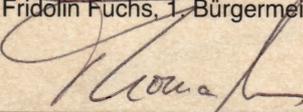
Gemeinde Bessenbach


Franz Straub, 1. Bürgermeister

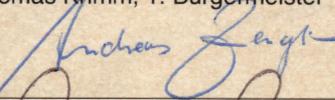
Gemeinde Glattbach


Fridolin Fuchs, 1. Bürgermeister

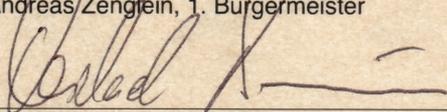
Markt Goldbach


Thomas Krimm, 1. Bürgermeister

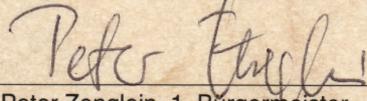
Gemeinde Haibach


Andreas Zenglein, 1. Bürgermeister

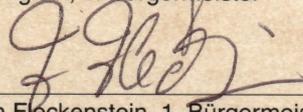
Marktgemeinde Hösbach


Michael Baumann, 1. Bürgermeister

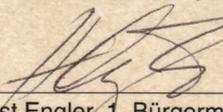
Gemeinde Johannesberg


Peter Zenglein, 1. Bürgermeister

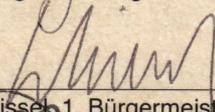
Gemeinde Laufach


Friedrich Fleckenstein, 1. Bürgermeister

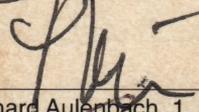
Gemeinde Mainaschaff


Horst Engler, 1. Bürgermeister

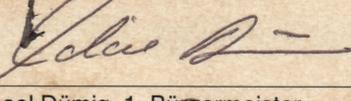
Marktgemeinde Mömbris


Felix Wisser, 1. Bürgermeister

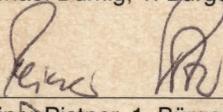
Gemeinde Rothenbuch


Gerhard Aulenbach, 1. Bürgermeister

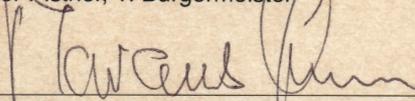
Gemeinde Sailauf


Michael Dümig, 1. Bürgermeister

Marktgemeinde Schöllkrippen


Reiner Pistner, 1. Bürgermeister

Gemeinde Waldaschaff


Marcus Grimm, 1. Bürgermeister

Zweckvereinbarung ausgefertigt:


Michael Rösner, 1. Vorsitzender